**Muster-Widerspruch**

**gegen die Aufforderung und Fristsetzung des Gesundheitsamtes zur Vorlage eines Nachweises zum Masernschutz nach § 20 Abs. 12 S. 1 IfSG**

***Vorbemerkung:***

*Wenn das Gesundheitsamt zur Vorlage eines Nachweises zum Masernschutz auffordert und dazu eine Frist setzt (vgl. § 20 Abs. 12 S. 1 IfSG), dürfte es sich dabei in aller Regel um einen belastenden Verwaltungsakt handeln, gegen den grundsätzlich der Widerspruch möglich ist. (Zu beachten ist allerdings, dass manche Bundesländer in unterschiedlichem Umfang das Widerspruchsverfahren als verwaltungsrechtliches Vorverfahren abgeschafft haben (z.B. Bayern, Niedersachsen, NRW). In solchen Fällen ist dann direkt eine Anfechtungsklage gegen belastende Verwaltungsakte vor dem Verwaltungsgericht möglich. Ob und in welchen Fällen die Bundesländer von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, das Widerspruchsverfahren abzuschaffen, ist in den sog. Ausführungsgesetzen der Bundesländer zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) oder in den entsprechenden Justizgesetzen der Bundesländergeregelt).*

*Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe (Zugang) des Bescheides einzulegen. Wenn der Bescheid keine Rechtsbehelfsbelehrung aufweist, beträgt die Widerspruchsfrist sogar ein Jahr.*

*Ein solcher Widerspruch hat im Regelfall aufschiebende Wirkung. Das heißt, die Behörde kann an den Bescheid zunächst keine belastenden Rechtsfolgen anknüpfen. Nach unserem Verständnis kann dann im Falle des Widerspruches gegen die „Aufforderung zur Vorlage eines Nachweises“ zunächst auch kein Bußgeldbescheid nach § 73 Abs. 1a Ziff. 7c IfSG erlassen werden.*

*Es wäre aber auch nicht ganz überraschend, wenn die Behörden das anders auslegen und dennoch Bußgeldbescheide erlassen. Die Rechtsqualität der Maßnahmen wäre dann z.B. im Einspruchsverfahren gegen den Bußgeldbescheid zu klären. Ggf. könnte das Gesundheitsamt auch zusätzlich die sofortige Vollziehung der Maßnahmen anordnen und damit die aufschiebende Wirkung des Widerspruches aufheben. Die Zulässigkeit einer solchen Anordnung der sofortigen Vollziehung ist wiederum selbst gerichtlich überprüfbar.*

*Zwar enthält das IfSG in § 20 Abs. 12 IfSG letzter Satz eine Regelung, dass Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung entfalten. Diese Regelung betrifft dort jedoch dem Wortlaut nach nur die Fälle angeordneter Betretungsverbote. Bei Widersprüchen gegen andere belastende Maßnahmen (z.B. „Aufforderung“, „Ladung zur Beratung“) verbleibt es somit im Umkehrschluss bei dem Grundsatz der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches.*

*Beachten Sie bitte, dass ein Widerspruch in der Regel schriftlich (d.h. vom Unterzeichner unterschriebener Brief per Post oder per Telefax) eingelegt werden muss. Die einfache e-mail genügt dieser Form nicht.*

**Text Muster-Widerspruch:**

„Gegen Ihr Schreiben vom …… legen wir hiermit im eigenen Namen als Eltern wie auch im Namen unseres Kindes als vertretungsberechtigte sorgeberechtigte Eltern

**Widerspruch**

ein.

Der Bescheid ist rechtswidrig und verletzt sowohl uns als Eltern in unseren Elternrechten (Art. 6 Abs. 2 GG) als auch unser Kind in seinen Rechten (z. B. Art. 2 Abs. 2 GG).

Nach unserer Überzeugung sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes rechtswidrig und verfassungswidrig, sofern sie durch das sog. „Masernschutzgesetz“ eine Impfpflicht und entsprechende Nachweispflichten begründen, insbesondere § 20 Abs. 8 – 13 IfSG.

Das Masernschutzgesetz schafft eine „Impfpflicht“ (der Begriff wird in der Gesetzesbegründung verwendet). Die Impfpflicht ist in mehrfacher Hinsicht verfassungswidrig. Verletzt werden insbesondere das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) der Kinder, das grundrechtlich geschützte Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) sowie die Gleichheitsrechte von Kindern und Eltern (Art. 3 Abs. 1 GG). Verletzt werden ferner die Berufsfreiheit von Ärztinnen und Ärzten (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie deren Gleichheitsrechte (Art. 3 Abs. 1 GG).

Zur näheren Begründung des Widerspruches nehmen wir Bezug auf vier Verfassungsbeschwerden von Eltern, eine Verfassungsbeschwerde einer Ärztin und auf eine Verfassungsbeschwerde einer pädagogischen Fachkraft gegen das Masernschutzgesetz, die weiterhin vor dem Bundesverfassungsgericht unter den Aktenzeichen

* BVerfG 1 BvR 469/20
* BVerfG 1 BvR 470/20
* BVerfG 1 BvR 471/20
* BVerfG 1 BvR 472/20
* BVerfG 1 BvR 588/20
* BVerfG 1 BvR 438/21

anhängig sind und die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmungen zum Gegenstand haben.

Wir verweisen dazu auch auf das verfassungsrechtliche Gutachten von Prof. Stephan Rixen „Verfassungsfragen der Masernimpfpflicht: Ist die Impfpflicht nach dem geplanten Masernschutzgesetz verfassungswidrig?“ vom 11.10.2019,

Zusammenfassung abrufbar unter:

<https://individuelle-impfentscheidung.de/fileadmin/Downloads/Rechtsgutachten_Rixen_2_Seiten.pdf>

und im Volltext abrufbar unter:

<https://individuelle-impfentscheidung.de/fileadmin/Downloads/Rechtsgutachten_Rixen_Langfassung.pdf>

Dieses verfassungsrechtliche Gutachten ist – angepasst an die Fassung des beschlossenen Gesetzestextes - auch wesentliche Grundlage der o.g. anhängigen Verfassungsbeschwerden.

Das Bundesverfassungsgericht hatte zwar mit Beschluss vom 11.05.2020 Eilanträge auf einstweiliges Aussetzen des Masernschutzgesetzes abgewiesen. Es hat in dem Beschluss aber gleichzeitig erklärt:

*„Die Verfassungsbeschwerde ist zumindest nicht von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Dies bedarf einer eingehenden Prüfung, die im Rahmen eines Eilverfahrens nicht möglich ist.“ (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Mai 2020 - 1 BvR 469/20)*

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/05/rk20200511_1bvr046920.html;jsessionid=61C9EF89BA32304A9EF0FFFCD9DCE6ED.2_cid377>

Insoweit regen wir an, vor Verhängung weiterer Maßnahmen zunächst den Ausgang der o.g. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der neuen Vorschriften des Masernschutzgesetzes abzuwarten.

Wir gehen davon aus, dass dieser Widerspruch bezüglich der Anordnungen des angefochtenen Bescheides aufschiebende Wirkung entfaltet. Das betrifft somit auch die Aufforderung und die Fristsetzung zur Vorlage der Nachweise zum ausreichenden Masernschutz.

Soweit § 20 Abs. 12 letzter Satz IfSG die Bestimmung enthält, nach der Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung entfalten, betrifft dies nur andere, hier nicht vorliegende Konstellationen (behördliche Betretungsverbote).

(Unterschriften)“